

Allgemeine Rahmenprüfungsordnung

für

Bachelor- und Masterstudiengänge

Vom **13.11.2019**

Zuletzt geändert durch Beschluss des Akademischen Senats vom 02.04.2025.

Aufgrund von § 123 Abs. 8 in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 2. Juni 2011 (GVBl. S. 378) hat der Akademische Senat der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik Berlin auf Grund von § 7 (5) der Grundordnung (GO) vom 05.01.2015 in seiner Sitzung am 13.11.2019 die Allgemeine Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen. Der Präsident hat der Ordnung am 13.01.2022 zugestimmt. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung im Land Berlin hat mit Schreiben vom 02.03.2022 diese Ordnung bestätigt.

Inhalt

<u>§ 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk</u>	4
<u>§ 2 Zweck der Prüfung</u>	4
<u>§ 3 Akademischer Grad</u>	4
<u>§ 4 Regelstudienzeit, Stundenumfang</u>	4
<u>§ 4a Beurlaubung</u>	5
<u>§ 5 Gliederung des Studiums, Module</u>	6
<u>§ 7 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen</u>	7 9
<u>§ 8 Zielstellungen und Regelungen für Praktika</u>	10
<u>§ 9 Prüfungsausschuss</u>	10
<u>§ 10 Aufgaben des Prüfungsausschusses</u>	12
<u>§ 11 Prüfer und Beisitzer</u>	13
<u>§ 12 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen</u>	13
<u>§ 13 Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten</u>	15
<u>§ 14 Einstufungsprüfung</u>	16
<u>§ 15 Zulassungsvoraussetzungen</u>	16
<u>§ 16 Art, Umfang und Durchführung von Modulprüfungen</u>	17
<u>§ 17 Schriftliche Arbeiten</u>	19
<u>§ 18 Aufsichtsarbeiten (Klausurarbeiten)</u>	19
<u>§ 19 Sonstige schriftliche Arbeiten</u>	19
<u>§ 20 Sonstige Arbeiten</u>	21
<u>§ 21 Mündliche Leistungen</u>	21
<u>§ 22 Praktische Leistungen</u>	22
<u>§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten</u>	23
<u>§ 24 Wiederholung von Prüfungen, Studienberatung</u>	24

<u>§ 25 Verlust des Prüfungsanspruchs</u>	25
<u>§ 26 Versäumnis, Rücktritt</u>	25
<u>§ 27 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß</u>	26
<u>§ 28 Abschlussarbeit</u>	26
<u>§ 29 Verteidigung der Abschlussarbeiten</u>	27
<u>§ 30 Überdenkungsverfahren für alle Prüfungsleistungen und Bewertung der Abschlussarbeit</u>	28
<u>§ 31 Zeugnis</u>	28
<u>§ 32 Verleihung des Hochschulgrades, Verleihungsurkunde</u>	29
<u>§ 33 Ungültigkeit der Prüfung, Entziehung des akademischen Grades</u>	29
<u>§ 34 Prüfungsakten, Einsichtnahme</u>	29
<u>§ 35 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten</u>	30

§ 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik Berlin (nachstehend: „Hochschule“).
- (2) In der grammatikalischen Form des Maskulinums auftretende Bezeichnungen gelten, soweit sie auf Menschen bezogen werden können, ohne Unterschied für alle Menschen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten Gesetze und Verordnungen, auf die in dieser Ordnung verwiesen wird, in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (5) Soweit in dieser Ordnung auf Paragraphen verwiesen wird, sind Paragraphen dieser Ordnung gemeint.

2 Zweck der Prüfung

- (1) Durch eine Prüfung im Bachelorstudiengang wird festgestellt, ob der Prüfling
 1. die grundlegenden Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt,
 2. über die Fähigkeit verfügt, die Methoden und Erkenntnisse seines Fachgebietes selbstständig anzuwenden und zu erweitern sowie in Wahrnehmung der Verantwortung vor der Würde des Menschen in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat eigenständig zu begründeten Fach- und Werturteilen zu gelangen und
 3. die für den Übergang in eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit oder in ein weiterführendes wissenschaftliches Hochschulstudium notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

- (2) Durch eine Prüfung im Masterstudiengang wird festgestellt, ob der Prüfling
 1. über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen verfügt und in der Lage ist, sich komplementäres Wissen in angrenzenden Bereichen berufsfeldbezogen selbstständig zu erschließen,
 2. auf der Grundlage theoriebasierten Wissens in der Lage ist, komplexe Sachverhalte innerhalb der Fachwissenschaft zu analysieren und optionale Aufgaben- bzw. Problemlösungen aufzuzeigen und zu begründen und
 3. über Kompetenzen verfügt, das eigene berufliche Können zu reflektieren und teamorientiert berufsfeldbezogen Entwicklungs- und Gestaltungsprozesse mitzugestalten bzw. zu führen.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Prüfungen und der jeweiligen Abschlussarbeit gemäß § 2 verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ oder „Master of Arts“.

§ 4 Regelstudienzeit, Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Vollzeit- und Teilzeitstudium regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung. Die Regelstudienzeit eines Teilzeitstudiums darf das Doppelte der Regelstudienzeit des entsprechenden Vollzeitstudiums im Sinne von § 6 Abs. (2) nicht überschreiten. Dies gilt auch dann, wenn der Studiengang nur im Teilzeitstudium belegt werden kann.

(2) Den zeitlichen Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung. Eine Semesterwochenstunde entspricht in der Regel einem Umfang von 15 Lehrstunden. Satz 2 gilt unabhängig davon, in wie vielen Wochen eines Semesters Lehrveranstaltungen stattfinden.

(3) Die Regelstudienzeit schließt Zeiten in den Studiengang eingeordneter berufspraktischer Studienanteile, Prüfungszeiten und die Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit ein.

(4) Die Hochschule hat dafür zu sorgen, dass die Lehrveranstaltungen nach Umfang und nach der vorgesehenen Art der Lehrgegenstände angeboten werden und die Prüfungen fristgerecht abgelegt werden können.

(5) Die Regelstudienzeit verlängert sich um diejenigen Fristen, die auf Grund von § 16 Abs. (14) oder § 26 Abs. (4) und (5) einzuräumen sind.

§ 4a Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Während der Beurlaubung können Prüfungsleistungen erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule erfüllt sind und die Entrichtung der Studienentgelte fortgesetzt wird. Ansonsten ruhen Prüfungsanspruch und Zahlungspflicht.

(2) Bei Antrag auf Unterbrechung des Studiums ist der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Unterbrechung beim Prüfungsausschuss zu stellen; bei Krankheit spätestens drei Wochen nach Beginn der krankheitsbedingten Unterbrechung des Studiums.

(3) Ein Anspruch auf Beurlaubung besteht ebenfalls wegen

1. der Mutterschutzzeiten oder der Inanspruchnahme von Elternzeit oder Pflegezeit nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG), des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) oder des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG),

2. der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG,

3. eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes.

(4) Während eines Auslandsaufenthaltes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule anerkannt. Berufspraktische Tätigkeiten, die während der Beurlaubung ausgeübt worden sind, können nur dann als Studienanteile anerkannt oder angerechnet werden, wenn ein Fall des Abs. (3) Nr. 3 vorliegt und ihre

Erbringung durch die einschlägige Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgeschrieben ist

§ 5 Gliederung des Studiums, Module

(1) Alle Teile des Studiums sind in Module gegliedert. Ein Modul ist die Zusammenfassung thematisch und zeitlich abgerundeter, in sich geschlossener und gemäß dem European Credit Transfer System mit Leistungspunkten belegter Studieneinheiten.

(2) Die Belegung eines Moduls dient der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die der Erfüllung des Zweckes der Prüfung gemäß § 2 dienen (Kompetenzziele). Die Kompetenzziele sind in der Modulbeschreibung aufzuführen.

(3) Die Zahl der auf ein Modul entfallenden Leistungspunkte ergibt sich aus dem durchschnittlich zu erwartenden studentischen Arbeitszeitaufwand, der sich zusammensetzt aus

- der Belegung von Lehrveranstaltungen,
- der Belegung berufspraktischer Studienanteile und anderen Arten zeitlich oder örtlich gebundener Eigenarbeit der Studierenden und
- der von den Studierenden zeitlich oder örtlich nicht gebundenen Eigenarbeit einschließlich der Vorbereitung und Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Ein Leistungspunkt entspricht in der Regel einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 oder 30 Stunden. Eine Stunde im Sinne von Absatz (3) Nr. 1 dauert in der Regel 45 Minuten (Unterrichtsstunde). Eine Stunde im Sinne von Absatz (3) Nr. 2 und 3 dauert in der Regel 60 Minuten (Zeitstunde).

(5) Der zeitliche Gesamtumfang eines Moduls soll den Gegenwert von fünf Leistungspunkten nicht unterschreiten. Die Anzahl der Leistungspunkte eines Moduls muss ganzzahlig sein.

(6) Die Gliederung eines Studiengangs in Module und deren zeitliche Abfolge (Studienplan), die Anzahl der jedem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen regeln studiengangsbezogene Studien- und Prüfungsordnungen. Werden zu einem Studiengang mehr als einmal im Jahr Studierende zugelassen und ist die Abfolge der Module nicht für alle Zulassungszeitpunkte dieselbe, so ist in den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen jeweils zu kennzeichnen, für welchen Zulassungszeitpunkt ein bestimmter Studienplan gilt.

(7) Für einen Bachelorabschluss sind 180, 210 oder 240 Leistungspunkte zu vergeben. Für einen Masterabschluss sind 60, 90 oder 120 Leistungspunkte zu vergeben. Die Gesamtzahl der Leistungspunkte aus einem Masterabschluss und dem zur Zulassung berechtigenden Bachelorabschluss muss mindestens 300 Leistungspunkte betragen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann den Studiengangsleitungen gestatten, bei der Semesterplanung von der in einem Studienplan ausgewiesenen Abfolge der Module und der in ihnen ausgebrachten Lehrveranstaltungen abzuweichen, wenn Studierende das Studium auf andere Weise nicht innerhalb der Regelstudienzeit abschließen könnten.

(9) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann in Abhängigkeit von der Zahl der Studierenden, der studentischen Nachfrage und der Verfügbarkeit der Lehrenden bis auf ein Modul verringert werden. Die Hochschule ist insbesondere nicht verpflichtet, ein Wahlpflichtmodul abzuhalten, für das sich weniger als

15 Teilnehmer angemeldet haben. Stehen nur zwei Module zur Wahl, ist in einem Fall von Satz 2 in der Regel dasjenige Modul als Pflichtmodul zu belegen, für das sich die Mehrheit der Studierenden angemeldet hat. Beträgt die Anzahl der abzuhaltenden Module wenigstens zwei, so haben diejenigen Studierenden, deren Wahlpflichtmodul auf Grund von Satz 2 nicht abgehalten wird, sich für eines der abzuhaltenden Module zu entscheiden. Die entsprechenden Meldefristen und Bekanntmachungsfristen sollen jeweils zwei Wochen nicht unterschreiten.

§ 6 Vollzeit- und Teilzeitstudium

- (1) Die Belegbarkeit eines Studiengangs ergibt sich aus dem jeweiligen Studienplan.
- (2) Ein Vollzeitstudium umfasst in der Regel Studiensemester im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (3) Ein Wechsel von Vollzeit- in ein Teilzeitstudium und umgekehrt ist nur zum Beginn eines Semesters und nur auf Antrag möglich. Der Antrag ist an die Hochschule zu richten. Er ist spätestens 30 Tage vor Beginn der Lehrveranstaltungszeit des nächstfolgenden Semesters zu stellen. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. In dem Antrag sind der Studienplan und das Studiengangsemester genau zu bezeichnen, mit dem das Studium fortgesetzt werden soll. Dem Antrag muss zu entnehmen sein, welche Modulprüfungen noch nicht bestanden worden sind, die derjenige Studienplan vorsieht, der für das dem Wechsel vorangegangene Studium gegolten hat. Die zum Zeitpunkt des Wechsels verbleibende Regelstudienzeit ist im Verhältnis von Vollzeit- zu Teilzeitstudium umzurechnen.
- (4) Hinsichtlich der Erbringung berufspraktischer Studienanteile besteht kein Rechtsanspruch gegen die Hochschule auf Anwendung von Teilzeitregelungen, die von denjenigen abweichen, die in demselben Studiengang für das Vollzeitstudium gelten.
- (5) Auf die Anfertigung von Abschlussarbeiten sind Teilzeitregelungen nur insoweit anzuwenden, als dem Prüfling dadurch aller Voraussicht nach kein tatsächlicher zeitlicher Vorteil gegenüber einem Vollzeitstudierenden entsteht.
- (6) Teilzeitstudierende können dem Prüfungsausschuss zwischen dem 1. und 15. Februar für das nächstfolgende Sommersemester und zwischen dem 1. und 15. August für das nächstfolgende Wintersemester anzeigen, welche ihrer zeitlichen Beschränkungen sie bei der Gestaltung der Lehr- und Prüfungsplanung berücksichtigt sehen wollen. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Anpassung des Lehrangebotes sowie der Lehr- und Prüfungsplanung an Wünsche oder persönliche Gegebenheiten.

§ 7 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen

- 1) Die möglichen Lehrveranstaltungsarten sind nachfolgend aufgeführt.
Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

a) für Vorlesungen:

BV = Blockvorlesung

V = Vorlesung

b) für Seminare:

BS	=	Blockseminar
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
S	=	Seminar

c) für Übungen und Exkursionen:

BÜ	=	Blockübung
Ex	=	Exkursion
Ü	=	Übung

(2) Die möglichen sonstigen Modulbestandteile sind nachfolgend aufgeführt.
Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

A	=	Außerhochschulischer Kompetenzerwerb
BA	=	Bachelorarbeit
MA	=	Masterarbeit
Pra	=	Praktikum (berufspraktischer Studienanteil)

(3) Die als Studienleistungen oder Prüfungsleistungen möglichen Leistungsformen sind nachfolgend aufgeführt. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

a) für schriftliche Prüfungen:

MA	=	Masterarbeit
----	---	--------------

BA	=	Bachelorarbeit
FGA	=	Fallgutachten
HA	=	Hausarbeit
K	=	Klausurarbeit (eine hiernach stehende Zahl gibt die Dauer in Minuten an)
PA	=	Projektarbeit
PF	=	Portfolio
PFM	=	Portfolio mit Mappenbesprechung

b) für mündliche Prüfungen:

M	=	Mündliche Prüfung (eine hiernach stehende Zahl gibt die Dauer in Minuten an)
OPräs=		Online-Präsentation (in der Regel einschließlich Präsentationsfolien)
Präs =		Präsentation (in der Regel einschließlich Präsentationsfolien)
Ref =		Referat (in der Regel mit Thesenpapier)
PF		Peer Feedback
PK		Pecha Kucha

c) für praktische Prüfungen:

P	=	Praktische Prüfung (eine hiernach stehende Zahl gibt die Dauer in Minuten an)
---	---	---

Der Buchstabe „G“ nach einer Minutenangabe bei M oder P zeigt an, dass die Prüfung als Gruppenprüfung abgehalten werden soll.

(4) Sonstige verwendete Abkürzungen:

Abk.	=	Abkürzung
Art	=	Art der in dem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder sonstigen Modulbestandteile
PL	=	Prüfungsleistung

SWS = Semesterwochenstunden

(5) Digitale Prüfungen sind zulässig:

OPräs	=	Präsentationen im Onlineformat
OM	=	Mündliche Prüfungen im Onlineformat
OK	=	Klausuren im Onlineformat

(6) Sind mehrere Studien- oder Prüfungsleistungsformen in einem Modul angegeben, ist durch den Lehrenden/die Lehrende eine davon auszuwählen.

§ 8 Zielstellungen und Regelungen für Praktika

(1) Als Praktikum im Sinne dieser Ordnung werden bezeichnet:

a) berufspraktische Studien als integrale Bestandteile von Modulen (siehe jeweilige Studienordnung bzw. Modulhandbuch)

b) berufspraktische Ausbildung bzw. anerkennungsfähige Berufstätigkeiten, die im Gesamtworkload ausgewiesen sind und somit mit ECTS angerechnet werden.

(2) In einem Praktikum soll dem Praktikanten unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht Gelegenheit gegeben werden, berufliche Einsatzfelder und Verwendungen durch Beobachtung und Mitwirkung kennenzulernen oder berufsentsprechende Tätigkeiten auszuüben, die an die im Studium vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anknüpfen oder diese ausprägen und dadurch erweitern, vertiefen oder festigen. Es kann auch dazu dienen, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden Forschungsergebnisse zu gewinnen, deren Verarbeitung und Darstellung Bestandteil des Studiums sind.

(3) Berufspraktische Studien sollen in dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen vor und/oder nachbereitet werden oder einer anwendungsbezogenen Begleitung von Lehrveranstaltungen dienen. Die berufspraktische Ausbildung soll durch eine Fachanleitung am Lernort Praxis begleitet werden, die anerkennungsfähige Berufstätigkeit wird durch geeignete Formen der Praxisreflexion begleitet.

(4) Die mit der Zugehörigkeit zur Hochschule verbundenen Rechte und Pflichten eines Studierenden bleiben während der Wahrnehmung eines Praktikums unberührt.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Prüfungsausschuss hat vier Mitglieder. Diese sind

- a) das für qua Geschäftsverteilungsplan für Prüfungswesen zuständige Mitglied des Präsidiums, das Hochschullehrer sein muss, als Vorsitzender kraft Amtes,
- b) zwei weitere Hochschullehrer,
- c) ein Studierendenvertreter
- d) ein weiteres Mitglied mit Zuständigkeit für die Studiengänge, die mit der Paritätischen Akademie Berlin gemeinsam angeboten werden, das für diese Studiengänge betreffende Angelegenheiten volles Antrags- und Stimmrecht hat, darüber hinaus volles Rederecht und einen permanenten Gaststatus.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz (1) werden vom Akademischen Senat gewählt und vom Präsidenten bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt im Amt, bis sein Nachfolger bestellt ist und das Amt angetreten hat.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Wenn ein Lehrender von der Angelegenheit betroffen ist, erhält er Informationen über den jeweiligen Teil der Niederschrift. Soweit diese Aufgabe nicht von einem Mitglied des Prüfungsausschusses wahrgenommen wird, kann sie auch einem anderen Mitarbeiter der Hochschule übertragen werden. Die Tagesordnung, die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und der Schriftführer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht hat den Verlust der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss zur Folge.

(6) Von der Beratung und Beschlussfassung im Prüfungsausschuss ist auszuschließen, wer gemäß § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Berlin befangen ist. Bei Entscheidungen, die sich auf einen bestimmten Prüfling beziehen, ist auch auszuschließen, wer zu diesem in einer arbeits-, dienst- oder werkvertraglich geregelten Beziehung oder in einem durch Berufsrecht geschützten besonderen Vertrauensverhältnis steht.

(7) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, und die Mehrheit der Hochschullehrer gewahrt ist.

(8) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und unterbreitet dem Prüfungsausschuss Beschlüsse zur Abstimmung. Er erstattet dem Prüfungsausschuss über die Ausführung Bericht. Der Prüfungsausschuss kann ihm obliegende Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen. Sollen nur einzelne Aufgaben übertragen werden, so hat der Beschluss die jeweilige Aufgabennorm zu nennen. In dringenden Fällen hat der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 10 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung und, soweit sie anwendbar sind, des Berliner Hochschulgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Berlin sowie die allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze eingehalten und einheitlich angewandt werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Dokumentation der Prüfungsergebnisse durch das Prüfungsamt,
2. Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen,
3. Festsetzung des Prüfungszeitraums und der Prüfungstermine,
4. Bestellung der Prüfer, Zuordnung der Studierenden zu Prüfern und Bestellung der Beisitzer bei mündlichen und praktischen Prüfungen,
5. Entscheidung über Beschwerden von Studierenden in Prüfungsangelegenheiten,
6. Entscheidung über Fristverlängerungen,
7. Entscheidung über zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel sowie Nachteilsausgleich; der Nachteilsausgleich inkludiert besondere Regelungen im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Studium und Familie
 - a) individuelle Regelungen der Studienbedingungen (Anwesenheiten, Verlängerung der Studiendauer, u.a.)
 - b) Prüfungen (alternative Prüfungsformen, Ersatzleistungen, Fristverlängerungen)
 - c) Fachkonsultationen und Studienberatungen
8. Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften und über die Ungültigkeit von Prüfungen,
9. Entscheidung über die Ablehnung der Zulassung zu einer Prüfung und über die Erfüllung von Nebenbestimmungen der Zulassung zum Studium,
10. Entscheidung über
 - a) die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen § 12,
 - b) die Anrechnungssachverhalte gemäß § 13,
11. Bestätigung der Ergebnisse von Prüfungsleistungen,
12. Vorbereitung der Entscheidung des Präsidenten im Widerspruchsverfahren und bei der Entziehung akademischer Grade,
13. Bekanntmachen von Melde- und sonstigen Fristen, Prüfungsterminen sowie Prüfungsergebnissen,
14. Entscheidungen über Ausnahmen bei besonderen individuellen Problemlagen.

(2) Sind in einem Modul gemäß Studienordnung alternative Prüfungsarten ausgewiesen, soll jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen in diesem Modul festgelegt werden, welche der alternativen Prüfungsarten als verbindlich gilt. Zugleich soll in Abhängigkeit von der Lage und Verteilung der Lehrveranstaltungen im entsprechenden Semester der Prüfungszeitraum oder der Prüfungstermin festgelegt werden, insofern es keinen verbindlichen Prüfungszeitraum oder Prüfungstermin durch eine zentrale Festlegung gibt. Über Änderungen der Prüfungsform entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

- (3) Die Hochschullehrer im Prüfungsausschuss sind befugt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.
- (4) Vor Entscheidungen nach Absatz (1) Nr. 6 bis 14 hat der Prüfungsausschuss die betroffenen Prüfer und Fachvertreter anzuhören. Schließt sich der Prüfungsausschuss nicht deren Auffassung an, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Entscheidungsgründe sind festzuhalten.
- (5) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die einheitliche Auslegung und Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung hat der Prüfungsausschuss dem Akademischen Senat unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Abnahme von Prüfungen ist in der Regel Hochschullehrern zu übertragen. Hiervon abweichend können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit selbstständigen Lehraufgaben, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte zu Prüfern bestellt werden. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüfern bestellt werden, soweit sie zu Lehrbeauftragten bestellt sind.
- (2) Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und die Prüfungssprache gemäß § 16 Abs. (15) beherrscht.
- (3) Prüfer sind in der Regel die Lehrenden der auf die Prüfung vorbereitenden Lehrveranstaltung. Ausnahmen einschließlich der Krankheitsvertretung regelt der Prüfungsausschuss. Zu Prüfern einer Abschlussarbeit gemäß § 28 sollen vorrangig Hochschullehrer bestellt werden. In fachlich besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich einen externen akademisch qualifizierten Gutachter zum Prüfer bestellen.
- (4) Bei Abschlussarbeiten kann der Prüfling Prüfer vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung an einen bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Abs. (5) entsprechend.

§ 12 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen und damit verbundene Studienzeiten und Leistungspunkte, die in einem anderen Studiengang der Hochschule oder die an anderen Hochschulen oder solchen auf Grund eines Gesetzes gleichgestellten Einrichtungen erbracht worden sind, sind auf Antrag anzuerkennen, wenn hinsichtlich der mit ihnen nachgewiesenen Kompetenzen im Sinne des § 5 Abs. (2) kein wesentlicher Unterschied gegenüber den im Studium an der Hochschule zu erwerbenden Kompetenzen besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen, bei der die mit dem Studium insgesamt zu erwerbenden Kompetenzen maßgebend sind. In den Modulbeschreibungen kann gekennzeichnet sein, welche Kompetenzen in diesem Sinne als wesentlich anzusehen sind. In Zweifelsfällen sollen Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studienanteile und Leistungen, die durch die Anerkennung ersetzt werden sollen, und deren Stellung im Studienverlauf bei der

Beurteilung ergänzend berücksichtigt werden.

Für die Anerkennung von in einem Vertragsstaat erbrachten Leistungen, Hochschulzugangsberechtigungen oder Hochschulabschlüssen gelten die Regelungen des Übereinkommens über "die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region " (Lissabon Konvention), insbesondere gilt die so genannte Beweislastumkehr, wonach bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Leistungen Berechtigungen und Abschlüssen die Hochschule nachweis- und beweispflichtig ist.

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. In dem Antrag sind diejenigen Module nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genau zu bezeichnen, deren Belegung durch die Anerkennung ersetzt werden soll. Die Möglichkeit der Anerkennung verfällt dann, wenn sich der Prüfling an der Hochschule derjenigen Leistung unterzieht, für die er die Anerkennung hätte beantragen können.

(3) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von dem Antragsteller vorzulegen. Hierzu gehören je nach Anerkennungsbegehren auch Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulbeschreibungen oder gleichwertige Unterlagen in derjenigen Fassung, die zum Zeitpunkt der Erbringung der anzuerkennenden Leistungen jeweils in Kraft gewesen ist.

(4) Zwischenstaatliche, bundesrechtliche, ländergemeinsame, landesrechtliche und sonstige hochschulrechtlich verbindliche Vorgaben und Empfehlungen hinsichtlich der Anerkennung sind einzuhalten. Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu hören.

(5) Die Anerkennung dient dem Ziel der Verkürzung der studienplanmäßigen Reststudiendauer. Die Anerkennung kann jedoch je nach Lage des Einzelfalls dazu führen, dass es statt zu einer Verkürzung der Reststudiendauer nur zur Verminderung des Arbeitsaufwandes in den betroffenen Studiengangsemestern kommt.

(6) Ist es zur Erlangung beruflicher Berechtigungen oder Befugnisse oder der Zulassung zu einem weiterführenden Studium erforderlich, dass bestimmte Studienanteile, die auch berufspraktischer Art sein können, einen nach Stunden oder auf andere Weise bemessenen Gesamtumfang innerhalb des Studiengangs nicht unter- oder überschreiten, so darf die Anerkennung nicht zur Verletzung der entsprechenden Vorgaben führen. Dies gilt hinsichtlich § 5 Abs. (4) entsprechend.

(7) Studienzeiten aus berufspraktischen Studienanteilen können nur dann als solche anerkannt werden, wenn der Studiengang deren Vermittlung erfordert. Sie können nur in demjenigen Umfang anerkannt werden, in dem solche berufspraktischen Studienanteile im Sinne von § 4 Abs. (3) in einen Studiengang eingeordnet gewesen sind.

(8) In einem Fall von Absatz (6) kann die Anerkennung mit der Auflage versehen werden, dass bestimmte Studienanteile oder fachliche Inhalte ganz oder teilweise nachzuholen seien.

(9) Sollen Leistungen anerkannt werden, bei denen Leistungspunkte erworben worden sind, ohne dass Prüfungsleistungen erbracht worden sind, so dürfen sie nur anerkannt werden, soweit die Module, deren Belegung gemäß Absatz (2) Satz 2 ersetzt werden soll, ebenfalls keine Ablegung von Prüfungsleistungen erfordern. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, soweit abzulegende Prüfungsleistungen entweder unbenotet oder benotet bestanden sein müssen. § 16 Abs. (11) gilt entsprechend. Die Anerkennung der

Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(10) Steht einer Anerkennung entgegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz (9) nicht erfüllt sind, so darf der Antragsteller die fehlenden Prüfungsleistungen nachträglich ablegen. Soweit er es beantragt, sollen schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 16 durch Aufsichtsarbeiten gemäß § 18 ersetzt werden, wenn dies dem Nachweis des Vorliegens wesentlicher Kompetenzen im Sinne von Absatz (1) nicht entgegensteht.

(11) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar und die Bewertungsmaßstäbe gleichwertig sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder ungleichwertigen Bewertungsmaßstäben wird zur Anerkennung der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig, in Fällen von Satz 2 und Absatz (10) erforderlich.

§ 13 Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Außerhalb einer Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag mit dem Ziel der Einstufung in ein höheres Studiengangsemester angerechnet, wenn der Antragsteller die für die Zulassung zum Studium geltenden Voraussetzungen erfüllt und die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. § 16 Abs. (11) gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Anrechnung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. In dem Antrag ist dasjenige Semester nach Maßgabe des jeweils einschlägigen Studienplans genau zu bezeichnen, in das der Antragsteller eingestuft zu werden begehrt.

(3) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von dem Antragsteller vorzulegen.

(4) Soll mit der Anrechnung einhergehen, dass Zeiten aus berufspraktischen Tätigkeiten auf berufspraktische Studienanteile angerechnet werden, so gelten § 12 Abs. (6) und (8) entsprechend.

(5) Die Anrechnung darf 50 vom Hundert der Prüfungsleistungen und der mit dem Studiengang insgesamt zu erreichenden Leistungspunkte eines Studiengangs nicht überschreiten. Die Regelstudienzeit darf nicht um mehr als 50 von Hundert verkürzt werden. Die durch die Anrechnung ersetzten Module bleiben unbenotet. Die Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist erforderlich.

(6) Die Anrechnung kann entweder auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 14 oder durch pauschale Anrechnung erfolgen. Die jeweilige Grundlage der Anrechnung ist im Zeugnis zu vermerken.

(7) Voraussetzung für die pauschale Anrechnung ist, dass

1. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten

a) zum Erwerb der Kompetenzen derjenigen Module geeignet sind, deren Belegung durch die Anrechnung ersetzt werden soll und

b) in der Verantwortung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Unterrichts- und Ausbildungsanbieters vermittelt worden sind und gemäß einer staatlich geregelten Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder in Anlehnung an die Studien- und Prüfungsordnung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes vermittelt worden sind und

- c) in der Regel von Personen vermittelt worden sind, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben und
2. die Aufsicht oder fachliche Verantwortung für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildungsteile einer Hochschule oder der Stelle gemäß Nr. 1 lit. b) oder einer mit dieser rechtlich verbundenen Stelle obliegt und
3. der Antragsteller Prüfungen abgelegt hat, die von Personen im Sinne von Nr. 1 lit. c) und nach Grundsätzen, die denen einer staatlichen oder hochschulischen Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen, bewertet worden sind.

§ 14 Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung dient im Einzelfall der Feststellung, ob außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Erwerb Gegenstand und Ziel des gewählten Studiengangs ist, auf das Studium angerechnet werden können. Im Ergebnis der Einstufungsprüfung ist festzulegen, in welches höhere Semester der Antragsteller eingestuft wird und welche Module deswegen nicht mehr zu belegen sind. §12 Abs. (5) bleibt unberührt.
- (2) Die Einstufungsprüfung erfolgt als auf den jeweiligen Einzelfall bezogenes Anrechnungsverfahren, bei dem das Vorhandensein von Kompetenzen im Sinne des § 5 Abs. (2) erfasst, geprüft und bewertet wird. Der Antragsteller hat diese nach Art, Form, Ort und Zeitraum ihres Erwerbs darzulegen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (3) Die Einstufungsprüfung besteht aus einem Fachgespräch. Die Art und Dauer der Einstufungsprüfung muss dazu geeignet sein, das Vorliegen der Kompetenzen umfassend nachzuweisen.
- (4) Bei der Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten soll ein vorgelegtes (Arbeits-) Zeugnis berücksichtigt werden, soweit ihm die für die Anrechnung erforderlichen Tatsachen zu entnehmen sind.
- (5) Die Prüfungsgebiete ergeben sich aus den Modulbeschreibungen der Module derjenigen Semester nach Maßgabe des jeweils einschlägigen Studienplans, die durch die Anrechnung übersprungen werden sollen.
- (6) Die durch eine bestimmte Einstufungsprüfung zu überspringenden Semester und die deswegen nicht mehr zu belegenden Module sind festzuhalten.
- (7) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung erhält der Prüfling eine Bescheinigung. Das Ergebnis darf nicht im Zeugnis festgehalten werden. Eine Wiederholungsprüfung findet nicht statt.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Modulprüfung wird zugelassen, wer
1. in einem Semester, in dem er sich einer Prüfung gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung unterzieht, zum Studium an der Hochschule zugelassen und aufgrund eines bestehenden Studienvertrages

Mitglied der Hochschule ist und

2. die Zulassungsvoraussetzungen nach §16 Abs. (3), (12) und (13) erfüllt hat und
3. den Prüfungsanspruch nicht verloren hat
4. die hochschulintern festgelegte Anwesenheitspflicht erfüllt hat.

(2) Die Studierenden sind - soweit der Prüfungsausschuss keine andere Regelung trifft - zu den Modulprüfungen des jeweiligen Semesters zugelassen. Stellt der Prüfungsausschuss vor Beginn der abzulegenden Modulprüfung fest, dass Voraussetzungen gemäß Absatz (1) nicht erfüllt sind, so hat der Dozent dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, dass er nicht zu der Prüfung zugelassen ist und dies zu begründen.

§ 16 Art, Umfang und Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen bestehen aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Prüfungsgegenstände, Anforderungen und Formen der Prüfung sollen so gestaltet werden, dass sie zum Nachweis des Vorliegens von Kompetenzen im Sinne des § 5 Abs. (2) geeignet sind.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an die Erbringung einer Studienleistung geknüpft werden. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Prüfungsleistung ohne eine Studienleistung nicht oder nicht auf sinnvolle Weise erbracht werden könnte. Studienleistungen werden nicht benotet.
- (4) Die jeweils zu erbringenden Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungsformen sind in den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt. Leistungen können erbracht werden als:
 1. schriftliche Arbeit (§ 17)
 - a) unter Aufsicht (Klausurarbeit, § 18),
 - b) ohne Aufsicht (§ 19 bis 20),
 2. mündliche Leistung (§ 21),
 3. praktische Leistung (§ 22).
- (5) Von wenigstens zwei Prüfern zu bewerten sind
 1. die Abschlussarbeit gemäß § 28,
 2. Prüfungen gemäß § 21 und § 22 mit Ausnahme von § 21 Abs. (2),
 3. Prüfungen jeder Art einschließlich der Fälle von § 23 Abs. (2), wenn das Nichtbestehen zum endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs führen würde.
- (6) In anderen Fällen sind Prüfungen in der Regel von einem einzigen Prüfer zu bewerten (Einzelprüfer). Soweit sich die Zuständigkeit mehrerer Prüfer auf einzelne, voneinander abgegrenzte Abschnitte einer schriftlichen Arbeit beschränkt, ist jeder Prüfer hinsichtlich des von ihm zu bewertenden Abschnitts Einzelprüfer. In der Aufgabenstellung ist kenntlich zu machen, welchen Gewichtsanteil an der Gesamtnote jeder Abschnitt hat. Der Gewichtsanteil richtet sich in der Regel nach dem Arbeitsaufwand im Sinne von § 5 Abs. (3), der auf das Prüfungsgebiet innerhalb des Moduls entfällt. Absatz (5) Nr. 3 gilt für einzelne Abschnitte entsprechend.
- (7) In Fällen des Absatzes (5) Nr. 2 kann der zweite Prüfer durch einen Beisitzer ersetzt werden.
- (8) Sind mehrere Prüfer für die Bewertung einer Prüfungsleistung vorgesehen, sind diese bei der

Bewertung gleichberechtigt und voneinander unabhängig.

(9) An Lehrveranstaltungen oder berufspraktische Studienanteile anknüpfende Modulprüfungen sind studienbegleitend oder während der nächstfolgenden vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

(10) Leistungspunkte für ein Modul dürfen erst dann vergeben werden, wenn alle in dem Modul vorgeschriebenen Prüfungsleistungen bestanden sind. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. In Studien und Prüfungsordnungen kann geregelt werden, dass bis zu 25% der im Studiengang zu erreichenden Leistungspunkte für Prüfungsleistungen vergeben wird, die ohne Benotung bestanden sein müssen.

(11) Leistungspunkte können nicht durch mehrfaches Belegen einander im Wesentlichen entsprechender Module angesammelt werden. Sie dürfen innerhalb eines Studiengangs nur einmal gewertet werden. Sie dürfen nicht in einem Masterstudiengang gewertet werden, wenn sie bereits für einen Bachelorstudiengang gewertet worden sind.

Die persönliche Teilnahme an berufspraktischen Studienanteilen ist Zulassungsvoraussetzung für die im jeweiligen Modul stattfindende Prüfung. Der zeitliche Gesamtumfang der berufspraktischen Studienanteile eines Studiengangs ist im jeweiligen Modulhandbuch geregelt. In Einzelfällen kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses hiervon abgewichen werden. Begründete Fälle können z.B. sein:

- a) Beschäftigungsverbot im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft
- b) Pflege naher Angehöriger
- c) Besondere familiäre Situationen

(12) Die nachweisliche Absolvierung berufspraktischer Studienanteile oder einer anererkennungsfähigen Berufstätigkeit ist Zulassungsvoraussetzung für die im jeweiligen Modul stattfindende Prüfung. Der zeitliche Gesamtumfang der berufspraktischen Studienanteile eines Studiengangs ist in der jeweiligen Studienordnung sowie im entsprechenden Modulhandbuch geregelt. In begründeten Fällen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses berufspraktische Studienanteile oder eine erforderliche Berufstätigkeit im begrenzten Umfang auch zeitversetzt erbracht werden.

(13) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass zuvor eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist. Das Nähere regeln einzelne Studien- und Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(14) Macht jemand durch Antrag glaubhaft, dass es ihm wegen vorübergehender schwerwiegender körperlicher Beeinträchtigung oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Krankheit nicht möglich sei, Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist ihm zu gestatten, die Leistungen unter Verwendung besonderer Hilfsmittel oder innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Satz 1 kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die für Gleichstellungsangelegenheiten zuständige Stelle der Hochschule ist zu beteiligen. Soll eine außerhochschulische Stelle auf Grund der Prüfung bestimmte berufliche Berechtigungen oder Befugnisse verleihen, so ist mit ihr das Einvernehmen herzustellen.

(15) Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der zuständigen Prüfer für eine bestimmte Prüfung eine andere Prüfungssprache festlegen. Satz 2 findet keine

Anwendung, wenn die Fähigkeit des Prüflings nachgewiesen werden soll, sich einer bestimmten Sprache zu bedienen. Lehrsprache einer Lehrveranstaltung, in der Kenntnisse einer Fremdsprache vermittelt werden sollen, ist diejenige Sprache, in die übersetzt werden soll, hilfsweise diejenige, in der die Regeln der Sprache erklärt werden.

§ 17 Schriftliche Arbeiten

(1) In einer schriftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, unter Anwendung der gängigen Methoden seines Faches eine wissenschaftliche Aufgabenstellung mit gebotener Sorgfalt zu bearbeiten, Wege zu ihrer Lösung zu finden und die Ergebnisse sach- und formgerecht, nachvollziehbar und schlüssig darzustellen.

(2) Die Aufgabe soll so gestellt werden, dass die Erfüllung der fachlichen Anforderungen innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit und mit den verfügbaren Mitteln grundsätzlich möglich ist.

(3) Mängel im sprachlichen Ausdruck und bei der Beachtung von Regeln der Sprachlehre, der Rechtschreibung und der Zeichensetzung sowie Formmängel sind in die Bewertung einzubeziehen. Treten solche Mängel auf, so ist die Notenstufe 1,0 ausgeschlossen. Treten sie verstreut, jedoch vereinzelt auf, so ist die Notenstufe 1,3 ausgeschlossen. Treten sie gehäuft auf, so ist die Notenstufe 1,7 ausgeschlossen. Ist die Arbeit von solchen Mängeln in ihrer Gesamtheit durchzogen, so soll sie als „nicht bestanden“ bewertet werden.

(4) Sprachliche Mehrdeutigkeit geht zu Lasten des Prüflings. Unleserlichkeit gilt als Mehrdeutigkeit im Sinne von Satz 1.

(5) Das Bewertungsverfahren soll möglichst zeitnah erfolgen und in der Regel einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten. Bewertungsverfahren für Prüfungsleistungen müssen in jedem Fall bis zum Ende des laufenden Semesters abgeschlossen sein. Die Bewertung von Abschlussarbeiten erfolgt in einem Zeitraum von maximal zwei Monaten.

(6) Das Nähere regeln § 18 bis § 21. Der gemäß § 11 Abs. (3) zuständige Prüfer soll ergänzende und klarstellende Festlegungen zur äußeren und inneren Gestaltung der Arbeiten und zu deren fachlichen Anforderungen treffen. Festlegungen gemäß Satz 2 hat er vor Beginn der Bearbeitung der Aufgabe bekannt zu geben.

§ 18 Aufsichtsarbeiten (Klausurarbeiten)

(1) In einer Aufsichtsarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung gemäß § 16 unter Aufsicht in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und ohne fremde Hilfe zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit einer einzelnen Aufsichtsarbeit darf 45 Minuten und soll im Regelfall 90 Minuten nicht überschreiten und darf 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In einer Arbeit gemäß § 17, die nicht unter Aufsicht erstellt wird, soll der Prüfling nachweisen, dass er

in der Lage ist, eine Aufgabenstellung unter Einhaltung einer Abgabefrist und unter Angabe aller verwendeten Hilfsmittel und Quellen zu bearbeiten. Art und Umfang der Inanspruchnahme fremder Hilfe (inklusive aller nicht-trivialer technischer Hilfsmittel sowie inhaltliches Korrekturlesen durch Fachpersonen) sind stets genau und vollständig anzugeben und dürfen für Durchführung, Gestalt und Ergebnis der Arbeit nicht prägend sein. Als nicht prägend gelten

1. die Erörterung der Aufgabe mit den Prüfern und Dritten,
2. die nur geringfügige Mitwirkung Dritter am Wortlaut der Arbeit, wenn die entsprechenden Stellen insoweit gekennzeichnet sind,
3. die Berichtigung von Grammatik-, Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehlern durch Dritte,
4. die technische Unterstützung bei äußerlicher Gestaltung, Satz und Druck durch Dritte, soweit die gestalterische Darstellung nicht zum Gegenstand der Bewertung gehört.

(2) Dem Prüfling kann eingeräumt werden, eine den fachlichen Anforderungen gemäße Aufgabe selbst zu finden und vorzuschlagen. In diesem Fall hat er mit dem gemäß § 17 Abs. (6) Satz 2 zuständigen Prüfer zu Beginn der Bearbeitung das Einverständnis über den Wortlaut des Themas sowie die Angemessenheit der Aufgabenstellung im Sinne von § 17 Abs. (2) herzustellen.

(3) Eine Hausarbeit ist die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung in Gestalt einer aufgabengerecht und folgerichtig gegliederten, sachlich in sich geschlossenen und formgerechten schriftlichen Abhandlung, die die behandelte Fragestellung und deren wissenschaftliche Veranlassung, den Untersuchungsgegenstand, das Erkenntnisziel, den Stand der bisherigen Forschung, den Untersuchungsprozess sowie die eingesetzten Methoden und verwendeten Hilfsmittel einschließlich des herangezogenen Schrifttums erkennen lässt.

(4) Eine Projektarbeit oder ein Praktikumsbericht ist eine Hausarbeit im Sinne von Absatz (3). Sie ist die Darlegung und fachliche Begründung der Planung, der Durchführung und des Ergebnisses eines Vorhabens oder einer Maßnahme, oder die Darlegung einer von dem Prüfling ausgeführten Tätigkeit.

(5) Ein Portfolio ist eine hinsichtlich der Zusammensetzung durch die Art der Aufgabenstellung veranlasste Sammlung von Unterlagen und Arbeiten. Die Aufgabe kann auch darin bestehen, den Verlauf eines Bearbeitungsvorgangs oder eines geistigen Aneignungs- und Auseinandersetzungsvorgangs erkennen zu lassen. Zur Aufgabenstellung kann gehören, dass die Zusammensetzung der Sammlung und der Verlauf ihres Zustandekommens zu erläutern und fachlich zu begründen sind.

(6) Die Arbeit ist in Dateiform beim Dozenten auf von diesem vorgegebenen, datenschutzkonformen Weg einzureichen, z.B. via Lernplattform, Datenträger, E-Mail. Die zulässigen Dateiformate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Der Zeitpunkt der Einreichung ist aktenkundig zu machen.

(7) Der Arbeit ist eine von dem Prüfling eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß verwendeten Textstellen als solche kenntlich gemacht und bei Bestandteilen, hinsichtlich derer Dritte Rechte innehaben, auf diese Tatsache hingewiesen habe. Art und Umfang der Hilfe Dritter und deren Namen habe ich an zugehöriger Stelle vollständig angegeben.“ Die Versicherung ist auch für beigelegte Zeichnungen, Skizzen

oder sonstige grafische Darstellungen abzugeben.

(8) Wird die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt, so muss der jeweilige Beitrag des Prüflings den Anforderungen an eine selbstständige Leistung genügen, deutlich unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar sein. Jeder Prüfling hat für die ihm zuzurechnenden Teile eine Erklärung gemäß Absatz (7) abzugeben.

(9) Die Hochschule ist berechtigt, geeignete technische Mittel einzusetzen, um den Wahrheitsgehalt der Erklärung gemäß Absatz (7) zu überprüfen.

(10) Hat ein Prüfer Zweifel, dass der Prüfling eine Arbeit im Sinne der Erklärung gemäß Absatz (7) selbst angefertigt hat und ist ein Plagiat gemäß § 27 in erheblichen Maße nachzuweisen, so gilt die Arbeit als nicht bestanden.

§ 20 Sonstige Arbeiten

(1) Arbeiten mit künstlerischer, gestalterischer oder technischer Aufgabenstellung gelten als schriftliche Arbeiten im Sinne dieser Ordnung. § 17 bis § 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Für solche Arbeiten hat die Erklärung gemäß § 19 Abs. (7) folgenden Wortlaut: „Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit meine eigene geistige Schöpfung darstellt und von mir selbst ausgeführt worden ist. Soweit ich mich Dritter als Hilfspersonen oder aber nicht-trivialer technischer Hilfsmittel bei der Anfertigung bedient habe, habe ich dies in einer begleitenden schriftlichen Erläuterung vollständig offengelegt.“ Soweit anwendbar, sind beide Erklärungen abzugeben und auf die jeweils betroffenen Bestandteile der Arbeit zu beziehen.

(3) Für Einzelanfertigungen und andere, vom Prüfungsausschuss festzulegende Fälle gilt § 19 Abs. (7) mit der Maßgabe, dass entsprechende Lichtbildaufnahmen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen sind. Ist eine Einzelanfertigung ein beweglicher Gegenstand, so ist dem Prüfling nach Eintreten der Unanfechtbarkeit des Prüfungsergebnisses während eines Zeitraums von vier Wochen Gelegenheit zur Abholung des Gegenstandes zu verschaffen.

§ 21 Mündliche Leistungen

(1) In einer mündlichen Leistung soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und Einzelfragen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Gegenstand einer mündlichen Leistung kann auch das Vorführen der Beherrschung von Fertigkeiten oder Vorgehensweisen nebst deren Erläuterung sein.

(2) Referate sind mündliche Leistungen, die in der Form eines Vortrages oder einer Vorführung vor anderen Studierenden zu erbringen sind. Bei der Bewertung soll die Fähigkeit des Prüflings, sich einem fachbezogenen Meinungsaustausch angemessen zu stellen, berücksichtigt werden. Ein Referat erfordert die gleichzeitige persönliche Anwesenheit des Vortragenden und der Zuhörer; es ist in der Regel von einer kurzen schriftlichen Ausarbeitung zu begleiten. Eine Präsentation ist ein Referat, dessen Aufbau und wesentliche Aussagen den Zuhörern während des Vortrages unter sachgerechtem Einsatz technischer Darstellungshilfen schrittweise vorgeführt werden. Eine Online-Präsentation ist eine Präsentation, bei der

Vortragender und Zuhörer gleichzeitig in unterschiedlichen Räumen anwesend sind und in der Regel nur über Bildschirmgeräte miteinander in Verbindung stehen.

(3) Mündliche Leistungen können als Einzelleistung oder als Gruppenleistung abgenommen werden. Die Dauer einer mündlichen Leistung soll 20 Minuten nicht unter- und bei einer Einzelleistung 45 Minuten, bei einer Gruppenleistung 60 Minuten nicht überschreiten. Bei einer Gruppenleistung darf die Zahl der Prüflinge drei nicht überschreiten; sie darf nur dann größer sein, wenn eine gemeinsame Vorführung eine größere Anzahl an Prüflingen erfordert. Steht nur ein einziger Prüfling zur Verfügung, so ist die Gruppenprüfung als Einzelprüfung abzuhalten und hinsichtlich ihrer Dauer angemessen zu kürzen. Die Prüfungsdauer darf im Regelfall um nicht mehr als fünf Minuten je Prüfling unter- oder überschritten werden. Der auf einen einzelnen Prüfling entfallende Zeiteanteil darf fünfzehn Minuten nicht unterschreiten.

(4) § 19 Abs. (8) Satz 1 gilt für Gruppenprüfungen gemäß Absatz (3) entsprechend.

(5) In studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen kann festgelegt werden, dass der Prüfling oder die Prüfungsgruppe die Prüfungsaufgabe oder Vorbereitungsunterlagen vor Beginn der mündlichen Prüfung erhält. In diesem Fall ist die Dauer der Vorbereitungszeit ebenfalls festzulegen. Während der Vorbereitungszeit ist die Inanspruchnahme fremder Hilfe durch den Prüfling oder die Prüfungsgruppe nicht gestattet.

(6) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Prüfungsergebnis ist jedem Prüfling einzeln jeweils im Anschluss an die Prüfung zu eröffnen.

(7) Soweit zwingende rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, sind mündliche Prüfungen, die nicht im Verlauf einer Lehrveranstaltung abgenommen werden, hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Studierende, die sich der entsprechenden Prüfung zu einem späteren Prüfungstermin zu unterziehen haben, haben nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und verfügbaren Plätze Vorrang. In studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen kann für einzelne Leistungen vorgeschrieben werden, dass sie vor einem fremden Zuhörerkreis bis hin zur allgemeinen Öffentlichkeit zu erbringen seien. Es kann auch bestimmt werden, dass Personen, die nicht Prüfer sind, Fragen an die Prüflinge richten dürfen, deren Beantwortung von den Prüfern zu bewerten ist.

(8) Soweit kein Fall von Absatz (7) Satz 4 oder 5 vorliegt, ist auf Antrag des Prüflings die Zulassung von Zuhörern zu untersagen. § 9 Abs. (4) bleibt unberührt.

§ 22 Praktische Leistungen

(1) In einer praktischen Leistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Kenntnisse des Prüfungsgebietes zur Erfüllung einer Aufgabe fachgerecht auf Lebenssachverhalte anwenden und dabei zu sachlich angemessenen und wissenschaftlich oder künstlerisch begründeten Ergebnissen gelangen kann. Zur praktischen Leistung kann gehören, dass der Prüfling das für deren Durchführung gewählte Vorgehen vorab schriftlich darzulegen und fachlich zu begründen hat (Entwurf). Zu ihr kann gehören, dass der Prüfling die Durchführung und das Ergebnis schriftlich darzustellen und fachlich zu beurteilen hat (Bericht).

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften über schriftliche und mündliche Leistungen ergänzend, soweit sie

jeweils anwendbar sind.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt,
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sind Zwischennoten zulässig, indem eine ganze Note um 0,3 erhöht oder erniedrigt wird, wobei keine bessere Note als 1,0 und keine schlechtere als 5,0 erteilt werden darf. Die Notenstufen 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen. Diese Einschränkungen gelten nur für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen oder durch einzelne Prüfer; die arithmetische Mittelbildung bleibt hiervon unberührt. Die Bewertung wird in einer jeweils gültigen Ausführungsvorschrift näher erläutert.

(3) Besteht eine Prüfungsleistung aus Abschnitten im Sinne des § 16 Abs. (6), so errechnet sich die Note anhand der Gewichtsanteile der einzelnen Abschnitte.

(4) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so müssen alle Teilleistungen in die Modulnote münden gemäß § 23 (2).

(5) Die Gesamtabschlussnote der Studiengänge errechnet sich aus den Modulnoten. Die Gewichtung einer Modulnote entspricht dem Anteil der für das Modul vergebenen Leistungspunkte an der in dem Studiengang insgesamt zu erreichenden Gesamtpunktzahl. Diese Gesamtpunktzahl ist für die Berechnung um diejenige Anzahl von Leistungspunkten zu vermindern, welchen keine Note zugeordnet ist.

(6) In den Bachelor-Studiengängen fließt die Bewertung der Bachelorarbeit mit 20% in die Gewichtung der Gesamtnote ein.

(7) Die Gewichtung der Note für die Masterarbeit für die Gesamtnote wird in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines Masterstudiengangs festgelegt.

(8) Für gemäß Absatz (2) erteilte oder gemäß Absatz (3) bis (5) gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

bis 1,5 = sehr gut,

1,6 bis 2,5 = gut,
2,6 bis 3,5 = befriedigend,
3,6 bis 4,0 = ausreichend,
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(9) Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie wenigstens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Eine benotete Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(10) Wird dieselbe schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet und weichen die gegebenen Noten um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab, oder bewertet nur einer der beteiligten Prüfer die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“, so hat der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer zu bestellen. Dieser Prüfer muss Hochschullehrer sein. Er gibt eine weitere Bewertung ab, die innerhalb des von der Bewertung der ersten beiden Prüfer gesetzten Notenrahmens zu liegen hat. Die endgültige Berechnung der Note erfolgt sodann gemäß Absatz (4) unter Einbeziehung der Noten der drei Prüfer.

(11) Die Verteilung der Noten wird entsprechend der Vorgaben der Europäischen Kommission zur „Grade Distribution“ wie im jeweils gültigen Dokument „ECTS Users' Guide“ hinterlegt, veröffentlicht. Dies ersetzt die bis 2015 verpflichtende Ausweisung einer Relativnote.

§ 24 Wiederholung von Prüfungen, Studienberatung

(1) Eine Prüfungsleistung muss spätestens mit ihrer zweiten Wiederholung bestanden sein. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Wer innerhalb desselben Semesters drei Modulprüfungen nicht bestanden hat, soll eine Studienberatung bei dem Studiengangleiter seines Studiengangs in Anspruch nehmen.

(2) Ist eine Modulprüfung nur deswegen nicht bestanden, weil eine von mehreren Prüfungsleistungen nicht bestanden ist, so ist nur die nicht bestandene Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung ist so anzuberaumen, dass sie spätestens zu Beginn des auf die erstmalige Prüfung unmittelbar folgenden Semesters abgelegt und bewertet werden kann. Die zweite Wiederholungsprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablegen der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt und bewertet worden sein, es sei denn, der Prüfling hat etwas anderes beim Prüfungsausschuss beantragt und dieser den Antrag bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf erneute Belegung der auf die Prüfung vorbereitenden Lehrveranstaltungen oder berufspraktischen Studienanteile ist mit dem Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung nicht verbunden. Wird die Frist gemäß Satz 1 oder Satz 2 versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling habe das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die Abschlussarbeit darf nur zweimal wiederholt werden.

(5) Ist eine Prüfungsleistung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden, informiert der Lehrende zeitnah hierüber die Studiengangsleitung und den Prüfungsausschuss. Der Studierende erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung, die auch darüber Auskunft zu geben hat, in welcher Weise und innerhalb welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. Vor dem letzten Prüfungsversuch findet ein Gespräch

mit der jeweiligen Studiengangsleitung und einer Vertreterin der Hochschulleitung statt. Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so ist dem Studierenden hierüber eine schriftliche Mitteilung zu übermitteln, die Möglichkeit der Remonstration bleibt davon unberührt.

§ 25 Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Der Prüfungsanspruch an der Hochschule erlischt, wenn der Prüfling sich einer Prüfung nicht spätestens zwei Semester, nachdem er sich ihr hätte unterziehen müssen, unterzogen hat, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Dies gilt auch für Prüfungswiederholungen, mit Ausnahme des Falles von § 24, Abs. 3 Satz 3.

(2) Der Prüfungsanspruch an der Hochschule erlischt, sobald der Prüfling den Studienvertrag gekündigt hat oder wenn die Hochschule den Studienvertrag gekündigt hat und die Kündigung unanfechtbar ist. Er ruht, während der Prüfling mit der Entrichtung der Studienentgelte sich in Verzug befindet oder wenn die Hochschule eine Kündigung ausgesprochen hat, die noch nicht unanfechtbar ist.

(3) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so hat die Hochschule auf Antrag des Betroffenen und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 26 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Erscheinen Studierende nicht zum festgesetzten Klausurtermin, wird dies als Rücktritt von der Prüfung gewertet. In diesem Fall werden die betroffenen Studierenden automatisch für den nächsten angebotenen Prüfungstermin angemeldet, ohne dass eine gesonderte Anmeldung erforderlich ist.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich am selben Tag schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ein triftiger Grund liegt in der Regel vor, wenn ihn der Prüfling nicht zu vertreten hat. Bei Krankheit des Prüflings ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. § 25 Abs. (2) gilt entsprechend.

(4) Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht abgeschlossen hat, gleich, das in seinem Haushalt lebt und das überwiegend von ihm allein zu versorgen ist. Der Prüfling hat den entsprechenden Nachweis zu führen.

(5) Der Lauf von Fristen wird bis zu längstens drei Monaten gehemmt, wenn ein Antrag auf Unterbrechung der Prüfung oder Verlängerung des Prüfungszeitraumes nach den Schutzvorschriften des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (Mutterschutzgesetz – MuSchG), des Gesetzes zum

Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz – BEEG) oder des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) gestellt wird. Sind aus Sicht des Antragstellers drei Monate nicht ausreichend, so kann er stattdessen einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung stellen. Der Antragsteller ist vor der Entscheidung anzuhören. Der Prüfling ist in jedem Fall berechtigt, in diesen Zeiträumen Prüfungsleistungen zu erbringen, wenn er dies ausdrücklich wünscht und sich für prüfungsfähig erklärt.

(6) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen von dem Prüfling zu vertreten sei, hat der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen und Fristen von §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 MuSchG, §§ 15, 16 BEEG und §§ 2 Abs. 1, 4 PflegeZG zu beachten. Die für Gleichstellungsangelegenheiten zuständige Stelle der Hochschule ist zu beteiligen.

§ 27 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Dies gilt auch für die nicht deklarierte Benutzung nicht-trivialer technischer Hilfsmittel.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung dieser Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. In einem besonders schweren Fall kann der Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(3) Entscheidungen gemäß Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 und 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Belastende Entscheidungen sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Arbeit, die das Hochschulstudium abschließt. Die für schriftliche Arbeiten geltenden Vorschriften dieser Ordnung gelten ergänzend.

(2) Der Prüfungsausschuss legt für die einzelnen Studiengänge die Zeiträume fest, in denen die Abschlussarbeiten erstellt werden. Zum Ende des vorherigen Semesters, spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Bearbeitungszeitraums beantragt der Prüfling beim Prüfungsausschuss die Zulassung und schlägt einen entsprechenden Titel (Arbeitsthema) vor.

(3) In der Meldung soll der Prüfling die Prüfer (Gutachter), darunter einen als Betreuer der Arbeit (Erstgutachter), zur Bearbeitung vorschlagen. Der Prüfungsausschuss hat das Thema und den Betreuer innerhalb von vier Wochen nach der Meldung festzulegen und dem Prüfling auszugeben. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Sofern nicht ein längerer Zeitraum durch den Prüfungsausschuss festgesetzt ist, beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe bei einer Bachelorarbeit drei Monate. Kann der Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Frist nicht einhalten, so kann sie der Prüfungsausschuss bei einer Bachelorarbeit um höchstens vier, bei einer Masterarbeit um höchstens acht Wochen verlängern. Der

Betreuer ist vor der Entscheidung anzuhören. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens vier Wochen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(5) Das Thema kann nur einmal, und zwar nur innerhalb von vier Wochen nach seiner Ausgabe, zurückgegeben werden. Die in Absatz (4) Satz 1 genannte Frist beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.

(6) Der Betreuer ist verpflichtet, dem Prüfling in der Bearbeitungszeit Gelegenheit für Fachgespräche über den Fortgang der Arbeit einzuräumen.

(7) Vor Entscheidungen gemäß § 26 und § 27 ist der Betreuer anzuhören.

(8) Der Prüfling hat seiner Abschlussarbeit eine Erklärung anzufügen, ob er mit der Einsichtnahme in seine Arbeit durch Dritte einverstanden sei.

(9) Jeder Gutachter hat seine Bewertung eigenständig in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Verwendung eines einheitlichen formalisierten Bewertungsrasters ist zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Abschlussarbeit kann bei einer nicht als wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz (5) ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht worden ist.

(11) Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling habe das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 29 Verteidigung der Abschlussarbeiten

(1) Die Verteidigung der Abschlussarbeiten (Bachelorarbeit und Masterarbeit) beinhalten jeweils eine Präsentation der wesentlichen Thesen, Inhalte und Ergebnisse mit visuellen Mitteln und verbaler Darstellung. An die Präsentation schließt sich eine Disputation zu den Thesen, Inhalten und den Ergebnissen bzw. Schlussfolgerungen an.

(2) Dem Gremium zur Abnahme der Verteidigung gehören der Erstgutachter und als zweiter Prüfer ein sachkundiger Beisitzer an.

(3) Der Termin für die Verteidigung wird durch die Hochschule festgelegt.

(4) Die Verteidigung der Bachelorarbeit soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Die Verteidigung der Masterarbeit soll 30 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Verteidigung ist in der Regel öffentlich.

(6) Für die Wiederholung der Verteidigung gelten die Vorschriften des § 24.

(7) Das Ergebnis der Verteidigung ist gemäß Studienordnung gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Abschlussprüfung, sofern die jeweils gültige Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht.

§ 30 Überdenkungsverfahren für alle Prüfungsleistungen und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Ist ein Prüfling der Auffassung, dass eine von ihm erbrachte schriftliche Arbeit ganz oder in bestimmten Teilen fehlerhaft bewertet worden sei, so kann er eine Neubewertung beantragen. Der Antrag (Remonstration) muss die sachlichen Gründe und die beanstandeten Teile, derentwegen die Überprüfung beantragt wird, genau erkennen lassen, schlüssig sein und beigezogene Belege und Beweismittel genau bezeichnen.
- (2) Bei nicht benoteten Leistungen ist die Remonstration nur dann zulässig, wenn die Leistung als „nicht bestanden“ bewertet worden ist
- (3) Die Remonstration ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Zwischen der Bekanntgabe der angegriffenen Bewertung und dem Eingang der Remonstration müssen wenigstens fünf Werktage und dürfen höchstens 21 Kalendertage liegen.
- (4) Fehlerhaft ist eine Bewertung insbesondere dann, wenn eine vorhandene Lösung als fehlend oder eine fachlich vertretbare Lösung als falsch gewertet worden ist. Auch als fehlerhaft gilt eine Bewertung, wenn der Antragsteller nachweist, dass derselbe Prüfer bei zwei anderen Prüflingen, die zu demselben Termin die gleiche Leistung erbracht haben, eine der Sache nach gleiche Lösung anders bewertet hat und aus ebendiesem Grunde die ihm für seine Leistung erteilte Note um wenigstens 0,7 Notenschritte unter dem Durchschnitt der Noten der zum Vergleich herangezogenen Leistungen liegt.
- (5) Hält der Prüfungsausschuss nach Anhörung des betroffenen Prüfers die Remonstration für sachlich angemessen, so hat dieser die Prüfungsleistung unter Berücksichtigung des Sachvortrags des Antragstellers einer Neubewertung zu unterziehen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer prüfungsberechtigter Fachvertreter mit der Neubewertung beauftragt werden. Das Überprüfungsverfahren soll zwei Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis der Neubewertung ist auch dann abschließend, wenn die angegriffene Bewertung aufrechterhalten bleibt.
- (6) Erweist es sich, dass die zur Begründung der Remonstration angeführten Belege oder Beweismittel falsch sind, so kann der Prüfungsausschuss das Vorliegen eines Täuschungsversuchs gemäß § 27 feststellen und die Leistung nachträglich als „nicht bestanden“ bewerten.

§ 31 Zeugnis

- (1) Hat der Prüfling alle erforderlichen Prüfungen bestanden, so ist ihm unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Module und Modulnoten, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, die Gesamtnote und die gemäß § 23 Abs. (8) erforderlichen Angaben ausweist. Die Noten sind mit dem ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
- (3) Mit dem Zeugnis ist eine Anlage entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ in der von der Hochschulrektorenkonferenz jeweils als geltend empfohlenen Fassung auszustellen. Als Darstellung des „nationalen Bildungssystems“ (Diploma Supplement - Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement ist in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

§ 32 Verleihung des Hochschulgrades, Verleihungsurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist dem Prüfling eine Verleihungsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses auszuhändigen, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet wird. In der Urkunde ist anzugeben, für welchen Studiengang der Grad verliehen wird.
- (2) Die Urkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Rundstempel (Siegel) der Hochschule versehen.

§ 33 Ungültigkeit der Prüfung, Entziehung des akademischen Grades

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses die Noten derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt gewesen, ohne dass der Prüfling hierüber hat täuschen wollen, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses die Prüfungsleistung und damit die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Zeugnis und die Begleiturkunden sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Verleihungsurkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Tag der Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Nach dem gleichen Verfahren kann der akademische Grad auch nach Verstreichen der Frist gemäß Absatz (4) Satz 3 entzogen werden, wenn sein Inhaber sich der Verleihung nachträglich als unwürdig erweist. Dies gilt als gegeben, wenn er seine Eigenschaft als Studierender oder den ihm verliehenen akademischen Grad dazu missbraucht hat, um vorsätzlich ein Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches (StBG) zu begehen, und er hierfür rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 34 Prüfungsakten, Einsichtnahme

- (1) Jeweils eine Ausfertigung des Zeugnisses und der Bescheinigungen über Modulprüfungen ist mit den schriftlichen Arbeiten und den Niederschriften über die Durchführung mündlicher und praktischer Prüfungen zu den Prüfungsakten zu nehmen, die auch digital geführt werden können.
- (2) Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe einer Prüfungsentscheidung in diejenigen ihn betreffenden Teile der Prüfungsakten Einsicht zu nehmen, deren Kenntnis zur Überprüfung der Prüfungsentscheidung im Widerspruchsverfahren erforderlich ist.
- (3) Der Betroffene hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungstag des

Abschlusszeugnisses Einsicht in alle ihn betreffenden Teile der Prüfungsakten zu nehmen.

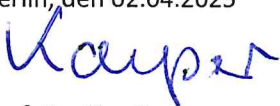
(4) Der Betroffene hat den Antrag auf Einsichtnahme schriftlich an die Hochschule zu richten. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie findet unter Aufsicht statt. Über die Einsichtnahme ist eine Niederschrift zu fertigen und zur Prüfungsakte zu nehmen. Der Betroffene darf während der Einsichtnahme schriftliche Aufzeichnungen und Ablichtungen anfertigen. Zur kostenfreien Anfertigung von Ablichtungen darf er ein mitgeführtes Gerät verwenden, wenn er es der Aufsicht zuvor vorgezeigt hat und die Akten durch die Verwendung nicht verfälscht oder beschädigt werden können.

(5) Die Prüfungsakten sind wenigstens fünf Jahre und höchstens zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 35 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Allgemeine Rahmenprüfungsordnung tritt mit Beschluss des Akademischen Senats vorläufig in Kraft. Nach Vorliegen der Genehmigung der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung durch die zuständige Behörde im Land Berlin wird die Vorläufigkeit aufgehoben.

Berlin, den 02.04.2025



Prof. Dr. Jörg Kayser
Präsident